

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.10.2023

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.5-20/22

Zulassungsnummer:

Z-42.5-600

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2023**

bis: **18. Oktober 2028**

Antragsteller:

Mücher Dichtungen GmbH & Co. KG

Europaallee 43

50226 Frechen

Zulassungsgegenstand:

Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Rohrverbindern aus Kautschuk-Elastomer für den Einsatz in Hausentwässerungssystemen zum Verbinden von Rohren gleicher oder unterschiedlicher Nennweiten mit den Bezeichnungen gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1

Rohrverbinder	Bezeichnung	Werkstoff
"Mücher" Anschlussstück HT-SML	"MAS HT-SML"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Gummiadapter	"MGA"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Kombiadapter	"MKA"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Reduzierstück	"MRS"	Kautschuk-Elastomer
"Mücher" Steckadapter	"MSA"	Kautschuk-Elastomer mit einem Formteil aus Polypropylen (PP) und einem Stahlband

Die Rohrverbinder bestehen aus Elastomerdichtungen (EPDM) gemäß DIN EN 681-1¹ zur Verbindung von Abwasserrohren und Formstücken der Nennweiten DN 32 bis DN 150.

Die Formteile können zum Verbinden von Rohren und Formstücken aus:

- Polypropylen (PP) nach DIN EN 1451-1²,
- Polypropylen (PP) nach DIN EN 14758-1³,
- Gusseisen (SML) nach DIN EN 877⁴ in Verbindung mit DIN 19522⁵

verwendet werden.

Die mit den Rohrverbindern hergestellten Abwasserleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser bestimmt sein, dass in seiner Zusammensetzung den Festlegungen von DIN 1986-3⁶ entspricht und das keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476⁷ festgelegt sind.

Die Rohrverbinder entsprechen den Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1⁸.

1	DIN EN 681-1:2006-11	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005
2	DIN EN 1451-1:2018-10	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:2017+AC:2018
3	DIN EN 14758-1:2012-05	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1: 2012
4	DIN EN 877:2022-10	Gussrohrsysteme zur Ableitung von Wasser aus Entwässerungsanlagen – Eigenschaften und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 877:2021
5	DIN 19522: 2010-12	Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML)
6	DIN 1986-3: 2004-11	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
7	DIN EN 476: 2022-09	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2022
8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe: 1998-05 in Verbindung mit Berichtigung 1

Für die Verwendung der Rohrverbinder gelten die Montageanweisungen des Herstellers, die Bestimmungen der DIN 1986-100⁹ in Verbindung mit DIN EN 12056-1¹⁰ und DIN 1986-4¹¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Rohrverbinder die Anforderungen und Prüfungen von DIN EN 681-1¹. Der Anwendungsbereich der Rohrverbinder ist gemäß den Anlagen 1 bis 5 durchzuführen. Für die Formteile aus Polypropylen (PP) gelten die Anforderungen und Prüfungen von DIN EN 1451-1² in Verbindung mit DIN CEN/TS 1451-2.

2.1.2 Abmessungen

Abmessungen und Gestalt der Rohrverbinder entsprechen den Festlegungen in den Anlagen 1 bis 5.

2.1.3 Werkstoff

Das Formteil aus Polypropylen (PP) entspricht den Anforderungen von DIN EN 1451-1² sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben.

Die Dichtungen (Rohrverbinder) aus Kautschuk Elastomer entsprechen der DIN EN 681-1¹.

Die Spannbänder werden aus austenitischen, rostfreien Stählen mit den Werkstoffnummern 1.4301, Schrauben mit der Werkstoffnummer 1.4303 hergestellt.

Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Herstellers ist zulässig.

2.1.4 Beschaffenheit

Die Elastomerdichtungen weisen eine dem Herstellverfahren entsprechende glatte bzw. rillierte innere und äußere Oberfläche, ohne z. B. Risse oder Ausfranzungen auf.

Die Einfärbung der Elastomerdichtungen ist durchgehend gleichmäßig schwarz.

Das aus Polypropylen bestehende Formteil für den Rohrverbinder "MSA" weist eine dem Herstellverfahren entsprechende glatte innere und äußere Oberfläche, ohne z.B. Lunker, eingefallene Stellen, Lunker u. Ä. auf.

Die Stahlbänder weisen eine dem Herstellverfahren entsprechende glatte innere und äußere Oberfläche, ohne z. B. Grate auf.

2.1.5 Brandverhalten

Die Rohrverbinder entsprechen den Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1¹¹.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Rohrverbinder sind im Spritzgussverfahren mit den in Abschnitt 2.1 beschriebenen Eigenschaften und unter Beachtung des Abschnitts 2.3.2 herzustellen. Dabei sind folgende Herstellungsparameter bei jeder neuen Charge und jeweils zu Beginn der Fertigung zu kalibrieren und zu erfassen:

- Einspritzdruck,

⁹	DIN 1986-100: 2016-12	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
¹⁰	DIN EN 12056-1: 2001-01	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000
¹¹	DIN 1986-4: 2019-08	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

- Nachdruck und Nachdruckzeit,
- Zylinder- und Werkzeugtemperatur,
- Massengewicht und
- Abmessungen.

2.2.2 Verpackung, Lagerung und Transport

Die Rohrverbinder dürfen nur als gesamte Einheit mit allen Einzelbauteilen (Stahlbänder, Formteil aus PP) ausgeliefert werden. Bei Lagerung und Transport ist darauf zu achten, dass Einzelbauteile nicht verloren gehen.

Die Formstücke sind vor UV-Strahlung zu schützen, und so zu lagern, dass sie sich nicht unzulässig verformen und keine Beschädigungen auftreten können.

Bei Transport und Lagerung ist darauf zu achten, dass die Transportbehälter (Gitterboxen, Kartons, etc.) vor Nässe geschützt sind.

Die Formteile sind bei Temperaturen um 0 C und darunter wegen der verminderten Schlagfestigkeit bei den Formteilen aus Polypropylen entsprechend vorsichtig zu behandeln.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Rohrverbinder müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.5-600 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Rohrverbinder sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Bezeichnung
- Nennweite
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Die werkstoffbezogenen Anforderungen der Formteile aus Polypropylen (PP) gemäß den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 sowie den Spannbändern und Schrauben gemäß dem Abschnitt 2.1.3 sind bei jeder neuen Werkstoffcharge zu überprüfen. Dazu hat sich der Hersteller vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung Werksbescheinigungen 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204¹² vorlegen zu lassen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Übereinstimmung der einzelnen elastomeren Formteilen gemäß den in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4 getroffenen Feststellungen hat sich der Hersteller die aufgrund von DIN EN 681-1¹ erforderliche CE-Kennzeichnung mit der Konformitäts-/Leistungserklärung des Vorlieferanten vorlegen zu lassen.

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Bestimmungen zu überprüfen.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Es sind mindestens die Festlegungen der folgenden Abschnitte zu prüfen:

1. Die zutreffenden Anforderungen für die Montage der Steckadapter "MSA" sind fortlaufend zu prüfen.
2. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Herstellung ständig zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrverbinder durchzuführen. Außerdem sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.3.2 zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹²

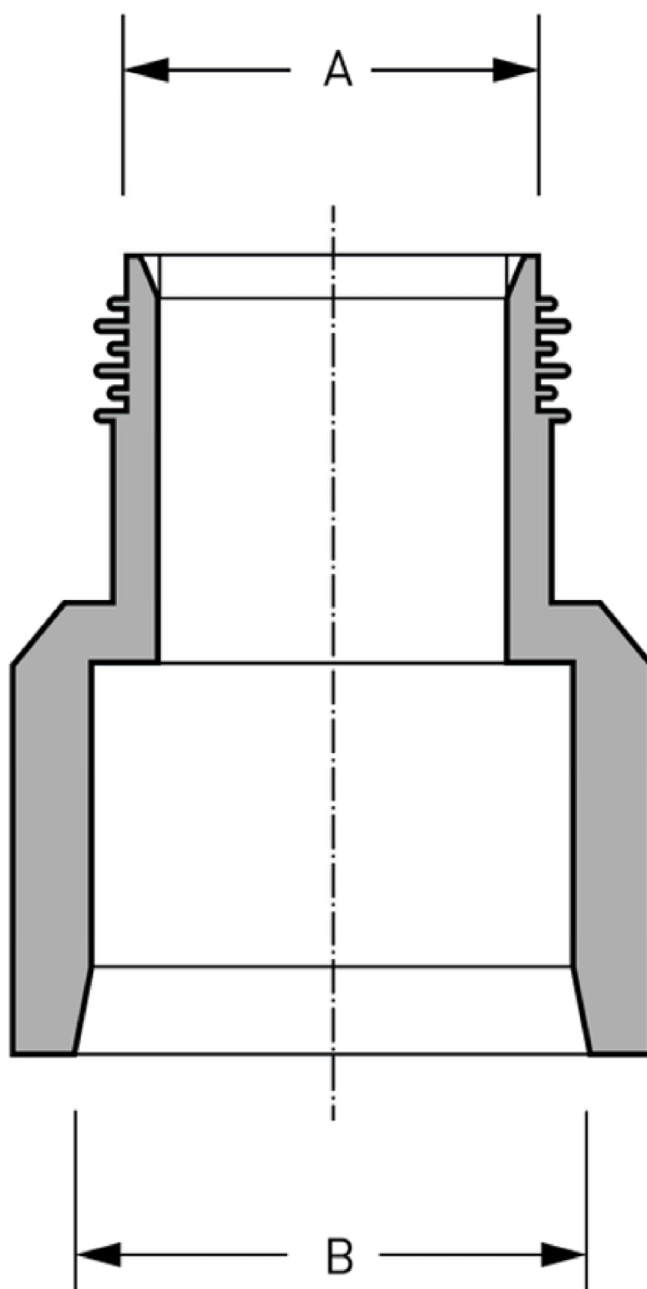
DIN EN 10204: 2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204: 2004

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Samuel

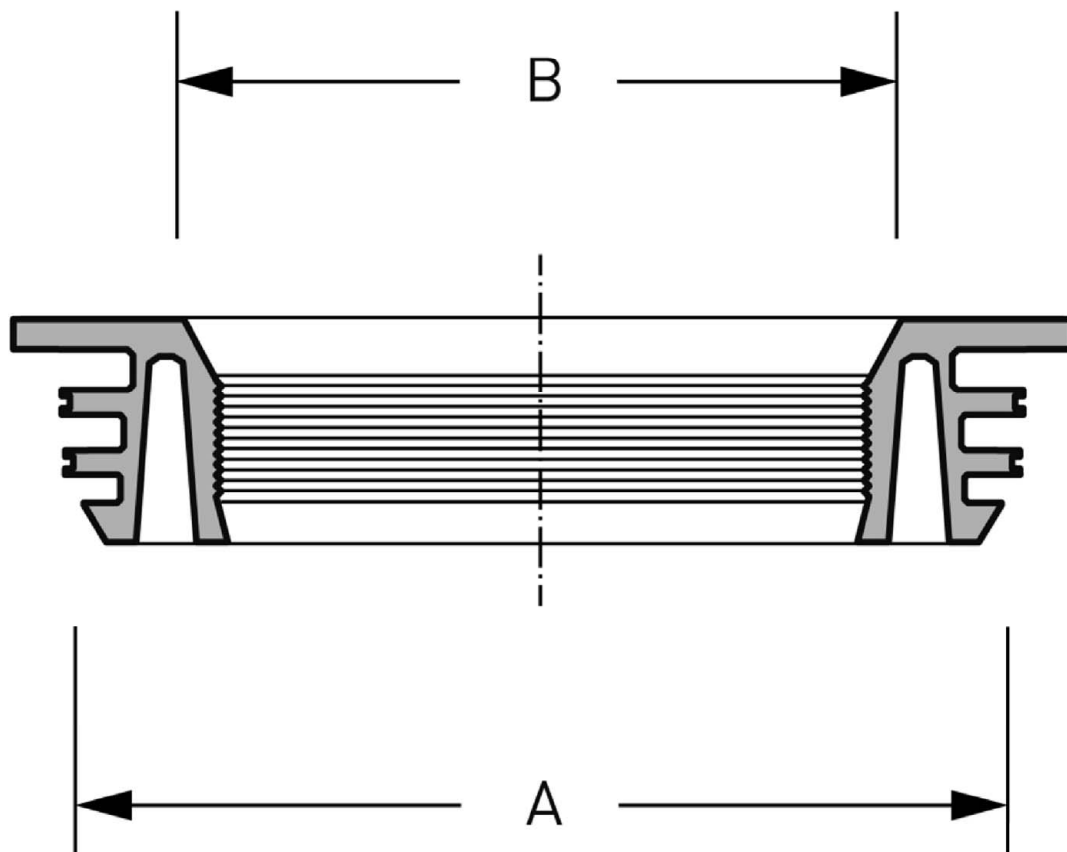


Produkt \ Rohr	Anschlussseite A		Anschlussseite B	
	Rohrinnendurchmesser HT-Muffe DIN EN 1451-1 (in mm)	Rohrtyp	Rohraußendurchmesser SML-Rohr DIN EN 877 (in mm)	Rohrtyp
MAS HT-SML 50	50 +0,3/-0	Kunststoff	58 +2/-1	Gusseisen
MAS HT-SML 70	75 +0,4/-0		78 +2/-1	
MAS HT-SML 100	110 +0,4/-0		110 +2/-1	

Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Anschlussstück MAS HT-SML

Anlage 1

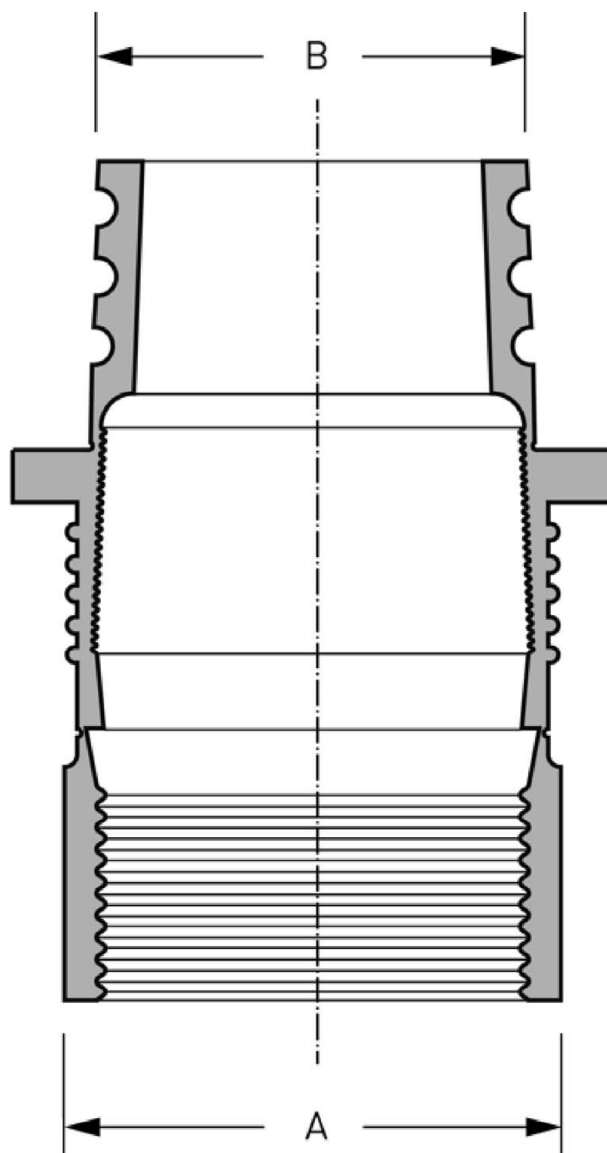


Produkt	Rohr	Anschlussseite A		Anschlussseite B	
		Spannbereich für Rohrinnendurchmesser (in mm)	Rohrtyp	Spannbereich für Rohraußendurchmesser (in mm)	Rohrtyp
MGA 45 32		45	Kunststoff, Metall, Faserzement	32	Kunststoff, Metall, Faserzement
MGA 45 40		45		40	
MGA 73 50		73		50	
MGA 123/130 102		123/130		102	
MGA 150 110		150		110	

Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Gummiadapter MGA

Anlage 2

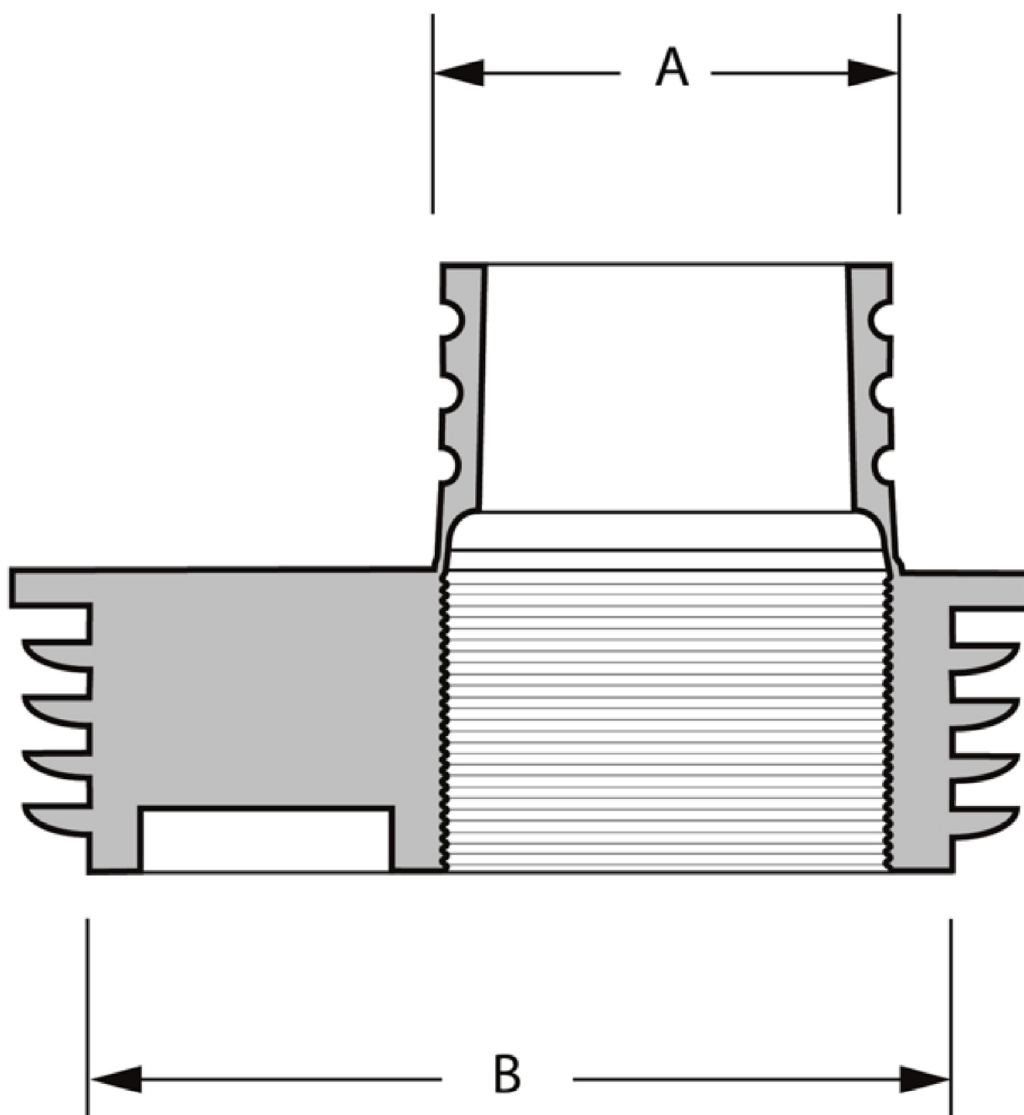


Produkt \ Rohr	Anschlussseite A		Anschlussseite B	
	Spannbereich für Rohr- innendurchmesser (in mm)	Rohrtyp	Spannbereich für Rohr- außendurchmesser (in mm)	Rohrtyp
MKA 50 40/32	50	Kunststoff, Metall, Faserzement	40/32	Kunststoff, Metall, Faserzement
MKA 64/58 50/40	64/58		50/40	
MKA 75/70 50/40	75/70		50/40	
MKA 96/83 75/50	96/83		75/50	
MKA 100/105 75/50	100/105		75/50	
MKA 100/105 90/75	100/105		90/75	
MKA 130/123 110/75	130/123		110/75	
MKA 150 125/110	150/125		110	

Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Kombiadapter MKA

Anlage 3

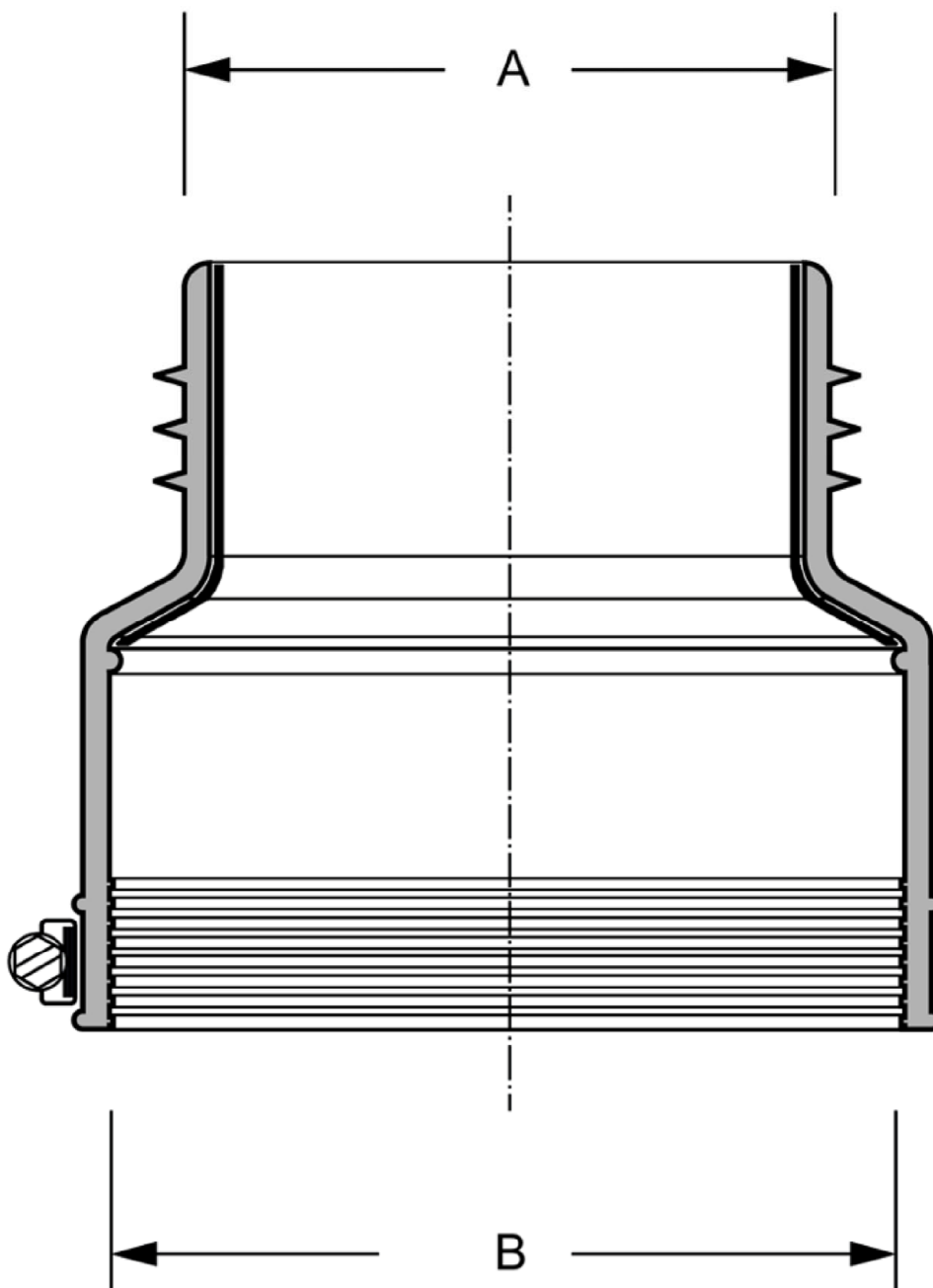


Produkt \ Rohr	Anschlussseite A		Anschlussseite B	
	Spannbereich für Rohr- außendurchmesser (in mm)	Rohrtyp	Spannbereich für Rohr- innendurchmesser (in mm)	Rohrtyp
MRS 110 50/40	50/40	Kunststoff, Metall, Faserzement	103	Kunststoff, Metall, Faserzement
MRS 110 90/75	90/75		103	

Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Reduzierstück MRS

Anlage 4



Produkt \ Rohr	Anschlussseite A		Anschlussseite B	
	Spannbereich für Rohrinnendurchmesser (in mm)	Rohrtyp	Spannbereich für Rohraußendurchmesser (in mm)	Rohrtyp
MSA 75	69-75	Kunststoff, Metall, Faserzement	73-85	Kunststoff, Metall, Faserzement
MSA 100	100-105		100-116	
MSA 125	117-125		120-141	
MSA 150	145-157		150-168	

Rohrverbinder aus Kautschuk-Elastomer zum Verbinden von Rohren in der Hausinstallation

Steckadapter MSA

Anlage 5